

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 29. September 2009

4621 a

**Beschluss des Kantonsrates
über den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
zum Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 über
die Behördeninitiative betreffend Änderung des
Gesetzes über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999
(«Keine Neu- und Ausbauten von Pisten»)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. August 2009 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 29. September 2009,

beschliesst:

I. Der Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zum Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 über die Behördeninitiative betreffend Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 («Keine Neu- und Ausbauten von Pisten») wird für ungültig erklärt.

Minderheitsantrag Peter Anderegg, Robert Brunner, Priska Seiler Graf, Sabine Ziegler:

I. Die §§ 10 und 19 des Gegenvorschlags von Stimmberechtigten zum Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 über die Behördeninitiative betreffend Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 («Keine Neu- und Ausbauten von Pisten») werden für ungültig erklärt. Demgemäss lautet der Gegenvorschlag neu wie folgt:

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Menzi, Rüti (Präsident); Peter Anderegg, Dübendorf; John Appenzeller, Stallikon; Antoine Berger, Kilchberg; Robert Brunner, Steinmaur; Willy Germann, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Martin Mossdorf, Bülach; Peter Reinhard, Kloten; Luzius Rüegg, Zürich; Benno Scherrer Moser, Uster; Priska Seiler Graf, Kloten; Gabriela Winkler, Oberglatt; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

«§ 1 Abs. 2 Flughafengesetz (neu)

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts setzt sich der Staat – im Rahmen seiner Kompetenzen nach dem Raumplanungsrecht, aber auch im Rahmen seiner Stellung als Aktionär und Verwaltungsratsmitglied – dafür ein, dass Neubauten oder Ausbauten von Pisten und neue Flugrouten (gegenüber Zustand 2000) über dicht besiedelten Gebieten unterbleiben. Schnellabrollwege sind Pistenausbauten gleichgestellt.»

II. Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.

III. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Gegenvorschlag anzunehmen.

IV. Der Beleuchtende Bericht zum Gegenvorschlag wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat

Minderheitsantrag Willy Germann, Peter Reinhard:

I. Die §§ 10 und 19 des Gegenvorschlags von Stimmberechtigten zum Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 über die Behördeninitiative betreffend Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 («Keine Neu- und Ausbauten von Pisten») werden für ungültig erklärt. Demgemäss lautet der Gegenvorschlag neu wie folgt:

«§ 1 Abs. 2 Flughafengesetz (neu)

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts setzt sich der Staat – im Rahmen seiner Kompetenzen nach dem Raumplanungsrecht, aber auch im Rahmen seiner Stellung als Aktionär und Verwaltungsratsmitglied – dafür ein, dass Neubauten oder Ausbauten von Pisten und neue Flugrouten (gegenüber Zustand 2000) über dicht besiedelten Gebieten unterbleiben. Schnellabrollwege sind Pistenausbauten gleichgestellt.»

II. Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.

III. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Gegenvorschlag abzulehnen.

IV. Der Beleuchtende Bericht zum Gegenvorschlag wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheitsantrag Benno Scherrer Moser:

I. Der Gegenvorschlags von Stimmberechtigten zum Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 über die Behördeninitiative betreffend Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 («Keine Neu- und Ausbauten von Pisten») wird für gültig erklärt.

Der Gegenvorschlag hat folgenden Wortlaut (kursiv die Änderungen gegenüber dem Beschluss des Kantonsrates vom 23. Februar 2009 bzw. gegenüber dem Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999):

«Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Flughafengesetz (neu)

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts setzt sich der Staat – im Rahmen seiner Kompetenzen nach dem Raumplanungsrecht, aber auch im Rahmen seiner Stellung als Aktionär und Verwaltungsratsmitglied – dafür ein, dass Neubauten oder Ausbauten von Pisten *und neue Flugrouten (gegenüber Zustand 2000) über dicht besiedelten Gebieten* unterbleiben. *Schnellabrollwege sind Pistenausbauten gleichgestellt.*

§ 10 Flughafengesetz (Änderung)

Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Verwaltungsrat über folgende Geschäfte nur beschliessen kann, wenn ihnen die Vertretung des Staates im Verwaltungsrat zustimmt:

- a. Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten;
- b. Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung – *insbesondere Änderungen der Nachtflugsperrre von 7 Stunden oder neue Flugrouten über dicht besiedeltes Gebiet;*
- c. *Massnahmen und Betriebsbeschränkungen, welche wegen der Überschreitung des Richtwerts oder wegen Erreichens von mehr als 320 000 Flugbewegungen notwendig werden.*

§ 19 Abs. 1 Flughafengesetz (Änderung)

Für Beschlüsse des Verwaltungsrates, welche Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten, Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung – *insbesondere Änderungen der Nachtflugsperrre von 7 Stunden oder neue Flugrouten über dicht besiedeltes Gebiet – Massnahmen und Betriebsbeschränkungen, welche wegen der Überschreitung des Richtwerts oder wegen Erreichens von mehr als 320 000 Flugbewegungen notwendig werden*, erteilt der Regierungsrat der Staatsvertretung im Verwaltungsrat Weisungen.

§ 19 Abs. 2 Flughafengesetz (Änderung)

Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen, *Massnahmen und Betriebsbeschränkungen nach Abs. 1* genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses.

II. Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.

III. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Gegenvorschlag anzunehmen.

IV. Der Beleuchtende Bericht zum Gegenvorschlag wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 29. September 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Ruedi Menzi

Die Sekretärin:
Franziska Gasser